

**UKRAINE – Personalaufstockung im Bereich des SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10717**

3 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fallzahlenanstieg im Bereich des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)</li><li>• Personalbedarf im Bereich des SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Darstellung des Fallzahlenanstieges in der Sachbearbeitung des Bereiches des SGB XII</li><li>• Personalaufstockung im Bereich des SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kosten der Maßnahmen betragen ab dem Jahr 2025 einmalig 817.500 Euro.</li><li>• Die Kosten der Maßnahmen betragen ab dem Jahr 2026 dauerhaft 797.500 Euro.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Personalaufstockung im Bereich des SGB XII wird zugestimmt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bürgerfreundlichkeit</li><li>• Überlastung</li><li>• Lange Bearbeitungszeiten</li><li>• Geflüchtete</li><li>• Wirtschaftliche Hilfen</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**UKRAINE – Personalaufstockung im Bereich des SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10717**

3 Anlagen

Vorblatt zum  
**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>1</b>
1 Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern (SBH).....	2
1.1 Aufgabenklassifizierung.....	3
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	3
1.2.1 Aufgabenmehrung aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine.....	3
1.2.2 Bereits bestehende Belastung der SGB XII-Sachbearbeitung.....	4
2 Stellenmehrbedarf.....	4
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	5
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	5
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	5
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	6
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	8
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	9
3.3 Finanzierung.....	10
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>12</b>

Stellungnahmeder Stadtkämmerei  
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates  
Stellungnahme des Kommunalreferates

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3

**UKRAINE – Personalaufstockung im Bereich des SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10717**

3 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Vor dem Hintergrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine und insbesondere als Partnerstadt von Kiew trägt die Landeshauptstadt München eine besondere humanitäre Verantwortung. Die Schutzsuchenden aus der Ukraine sollen in der Landeshauptstadt München humanitäre Hilfe sowie Schutz vor Krieg und Gewalt in ihrer Heimat finden können. In Folge des Krieges sind bislang mehrere tausend Schutz und Zuflucht suchende Menschen nach München gekommen.

Der Rechtskreiswechsel ab dem 01.06.2022 hatte u. a. zur Folge, dass die Fallzahlen in der Leistungssachbearbeitung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) sprunghaft angestiegen sind. Es ist weiterhin ein genereller Anstieg der Fluchtmigration (auch aus anderen Herkunftsländern) zu beobachten, sodass auch weiterhin mit einem zusätzlichen Anstieg der Hilfesuchenden im SGB XII zu rechnen ist.

Das Sozialreferat benötigt hierfür zusätzliche personelle Ressourcen, um handlungsfähig zu bleiben und den Pflichtaufgaben im Rahmen der Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine in angemessener Form gerecht zu werden (s. a. Beschluss der Vollversammlung vom 22.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08237: „Folgen des Angriffskrieges auf die Ukraine, Fortsetzung Rahmenfinanzierung ab 2023 – notwendige Personalzuschaltungen des Sozialreferates“).

Im Bereich der SGB XII-Sachbearbeitung sollen daher zusätzliche Stellen zugeschaltet werden. Die Finanzierung dieser Stellen soll für das Haushaltsjahr 2024 aus dem vorhandenen Referatsbudget erfolgen. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

## **1 Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern (SBH)**

Insgesamt sind die Beschäftigten in der SGB XII-Sachbearbeitung einer stetig steigenden Arbeitsbelastung ausgesetzt. Die Fallzahlen erhöhen sich aufgrund steigender Altersarmut und dem demografischen Wandel schon seit Jahren. So gibt es einen unverminderten anhaltenden Zuzug nach München - jährlich in der Größenordnung einer Kleinstadt. Das Sozialreferat hat schon deshalb einem enormen Personalbedarf.

Diese Belastung hat durch die vielfältigen Herausforderungen zusätzlich zugenommen, nicht zuletzt aufgrund der unverändert angespannten Haushaltslage und einer sehr hohen Fluktuation der Sachbearbeiter\*innen. Hinzu kommt auch der demografische Wandel in der Mitarbeiter\*innenschaft der Stadtverwaltung.

Die Arbeitsbelastung steigt auch deshalb stetig, weil die Fälle komplexer werden. Abgrenzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zur Pflege und der Zuständigkeit des Bezirks sind oft sehr aufwendig.

Die Personalengpässe sind seit längerem bereits bekannt und leider immer noch ungenügend beseitigt. Nach Einführung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde dem Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09522) bereits über die Personalausstattung und die Fallzahlsteigerung im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII berichtet.

Das Sozialreferat darf in diesem Zusammenhang auch auf die Stadtratsanfrage Nr. 14-20 / F 01139 der ÖDP vom 05.03.2018 verweisen, in der gefragt wird „Personalengpässe in den Sozialbürgerhäusern – Was unternimmt die Stadt dagegen?“ sowie auf die dazugehörigen Ausführungen des Antwortschreibens der Sozialreferentin vom 07.05.2018 (beides abrufbar unter: <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/4875559> - letzter Aufruf am 19.06.2023).

Darüber hinaus verweist das Sozialreferat auch auf den Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-10 / V 16497, „Bürgeroffensive – Maßnahmen zur Verbesserung des bürgernahen Dienstleistungsangebots des Sozialreferats“. In diesem Beschluss vom 27.11.2019 wurde für das SGB XII eine Personalausweitung von 12 VZÄ ab 2020 beschlossen.

Trotz regelmäßiger Personalzuschaltung kommt es wiederholt zu Personalengpässen, vorübergehenden Fallauslagerungen an andere Sozialbürgerhäuser und messbare Arbeitsüberlastung der Sachbearbeiter\*innen im Bereich der Leistungsgewährung.

Die unzureichende Besetzungsquote und die daraus resultierende Überlastungssituation im SGB XII führt immer häufiger zu Krankheitsausfällen und Überlastungssymptomen. Die wichtigsten Tätigkeiten, wie die Sicherstellung der Leistungsansprüche der Bezieher\*innen von Leistungen nach dem SGB XII müssen dennoch erfolgen.

In Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine sind tausende Schutz und Zuflucht suchende Menschen nach München gekommen. Die Aufgabe des Sozialreferates ist es, diesen Menschen bestmöglich zu helfen. Die dadurch entstandenen Aufgaben sind eine weitere große Herausforderung für die städtischen Beschäftigten und vor allem für die SGB XII-Sachbearbeiter\*innen.

Der Rechtskreiswechsel ab dem 01.06.2022, also den Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum SGB XII, hatte zur Folge, dass finanzielle Bedarfe (z. B. Regelleistung, Kosten der Unterkunft) von Geflüchteten aus der Ukraine nicht mehr durch Leistungen des AsylbLG, sondern durch das Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und SGB XII gedeckt werden sollten. Dadurch sind die Fallzahlen im SGB XII sprunghaft angestiegen.

Aufgrund des seit längerem bestehenden Personalmangels in der SGB XII-Sachbearbeitung wurden bereits im Jahr 2021 weitreichende Standardänderungen für die Kolleg\*innen, die bei den Ukraine-Flüchtlingen ausgeholfen haben, vereinbart. Mittels Standardänderungen wurden anfangs Aufgaben zurückgestellt bzw. reduziert, um die Mehrbelastung bewältigen zu können. Um den Betrieb am Laufen zu halten, wurden in allen Bereichen die Bearbeitungsstandards auf ein gerade noch vertretbares Maß abgesenkt, d. h. die Bearbeitung nicht prioritärer Aufgaben erfolgte nur eingeschränkt und mit entsprechend längeren Bearbeitungszeiten. Dies wurden dem Stadtrat mit der „Bekanntgabe zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise auf das Sozialreferat“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06370, Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.05.2022 zur Kenntnis gebracht.

## **1.1 Aufgabenklassifizierung**

Der Vollzug des SGB XII ist nach § 3 SGB XII eine dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München, direkt betroffen sind anspruchsberechtigte Münchner Bürger\*innen.

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung ist federführend verantwortlich für die Existenzsicherung als auch für die soziale Unterstützung der Münchner Bürger\*innen, die sich in Notlagen befinden. Dies betrifft vor allem die Älteren und Beeinträchtigten unter ihnen.

Selbst vermeintlich freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München zur Versorgung, Teilhabe und Unterstützung derjenigen Menschen, die es in Krisensituationen als erstes und am stärksten trifft, müssen gesichert sein. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben müssen als Kerngeschäft in jeder Situation weiterhin wahrgenommen werden.

## **1.2 Auslöser für den Bedarf**

### **1.2.1 Aufgabenmehrung aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine**

Als Folge des Angriffskrieges gegen die Ukraine ist es in den verschiedenen Bereichen des Sozialreferates zu einem spürbaren Anstieg

der Fallzahlen gekommen.

Insbesondere erfolgt die Leistungsgewährung in Folge der im letzten Jahr beschlossenen Gesetzesänderungen (sog. Rechtskreiswechsel, s. a. Ziffer 1) für ukrainische Geflüchtete seit 01.06.2022 im SGB II bzw. im 3. und 4. Kapitel SGB XII und führt so zu einer quantitativen Aufgabenausweitung.

Anders als zur Flüchtlingskrise 2015/2016 setzt sich der aktuell hilfebedürftige Personenkreis jedoch nicht hauptsächlich aus jungen (erwerbsfähigen) Männern\* zusammen, sondern besteht überwiegend aus Frauen\* mit Kindern, älteren Menschen, Schwerstkranken und Personen mit Behinderungen.

Aufgrund der Sprachproblematik wird die Kommunikation inhaltlich und zeitlich aufwendiger (z. B. bei der Antragsaufnahme). So haben sich die Bearbeitungs- bzw. Beratungszeiten trotz Hinzuziehens von Sprachmittler\*innen verlängert, zusätzlich sprechen viele Geflüchtete z. B. wegen fehlender Dokumente oder zusätzlicher Bedarfe oft mehrmals in kurzer Zeit vor. Zudem müssen die Kolleg\*innen in den Sozialbürgerhäusern in diesen Ausnahmesituationen mit dem Leid und dem Kummer der Geflüchteten sowie der Gastgeberfamilien angemessen und sensibel umgehen. Die Betroffenen müssen beruhigt und getröstet werden, was für beide Seiten belastend ist und viel Zeit kostet.

### **1.2.2 Bereits bestehende Belastung der SGB XII-Sachbearbeitung**

Die Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern wird zunehmend prekärer. Es häufen sich Krankmeldungen und Personalausfälle. Große Sorge bereitet die zunehmende Zahl der Mitarbeiter\*innen, die sich weg bewerben oder gar kündigen, da die Fluktuation nicht mehr durch Neueinstellungen aufgefangen werden kann.

## **2 Stellenmehrbedarf**

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, besteht bereits seit Jahren ein personeller Notstand. Aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingswelle auch nach München, hat sich die Anzahl der Hilfesuchenden rasant erhöht und die personelle Ausstattung hat sich zeitgleich dramatisch verschlechtert. Aufgrund des ungewissen Fortgangs des Krieges und ein nicht abzusehendes Kriegsende stellt sich eine Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen für ukrainische Flüchtlinge aber als schwierig dar. Sie werden vermutlich auch weiterhin steigen.

### **2.1 Quantitative Aufgabenausweitung**

Aufgrund des am 01.06.2022 erfolgten Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge vom Leistungsbereich des AsylbLG zum Leistungsbereich des SGB XII hat ein neuer Personenkreis grundsätzliche Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII, was zu einem Fallzahlenanstieg in der SGB XII-Sachbearbeitung führt. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 1.2.



### **2.1.1 Aktuelle Kapazitäten**

Derzeit sind lt. Stellenplan insgesamt 223,0 VZÄ „SB Grundsicherung (SGB XII)“ eingerichtet, von denen 193,2 VZÄ besetzt sind (Stand 30.06.2023).

### **2.1.2 Zusätzlicher Bedarf**

Es werden 10 VZÄ für Stellen in der 3. QE für die Sachbearbeitung im SGB XII benötigt. Die 10 VZÄ sollen dauerhaft eingerichtet werden mit einer Einwertung in A 9/A 10 bzw. E9c.

Es fallen dauerhafte städtische Personalkosten i. H. v. 789.500 Euro/Jahr ab dem Jahr 2024 an [= 10 VZÄ x 78.950 Euro/Jahr (JMB E9c)]. Im Jahr 2025 fallen zudem einmalig Arbeitsplatzkosten i. H. v. 28.000 Euro an, ab dem Jahr 2026 dann dauerhaft i. H. v. 8.000 Euro/Jahr.

### **2.1.3 Bemessungsgrundlage**

Bei Einführung des SGB XII (Ablöse BSHG) zum 01.01.2005 wurde ein Fallzahlschlüssel von 1:100 festgelegt. Dieser gilt trotz mehrerer ergebnisloser Anläufe einer bedarfsgerechten Anpassung unverändert fort.

Die Fallzahlen steigen auch ohne Ukraine-Fluchtproblematik regelmäßig an. So waren in den vergangenen Jahren im SGB XII durchschnittliche Fallzahlsteigerungen von 2 % bis 3 % bis hin zu 4 % zu verzeichnen.

Auf Grund des Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 von ukrainischen Geflüchteten sind die Fallzahlen im SGB XII zusätzlich stark angestiegen (siehe Ziffer 1). Zum 01.06.2022 sind insgesamt 1.199 Personen mit dem Fluchtmerkmal Ukraine im SGB XII geführt gewesen und aktuell (Stichtag 30.04.2023) befinden sich 1.642 Personen im SGB XII Leistungsbezug.

Aktuell befinden sich inklusive der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz 22.011 Bedarfsgemeinschaften (Fälle) im Leistungsbezug (Stand 31.05.2023).

Das bedeutet, dass bereits bei der bislang regulären Fallzahlsteigerung bei einem Fallzahlschlüssel von 1:100 die Leistungsgrenze noch vor Jahresende erreicht wird.

Laut „Ukraine-Krieg – Information über die Aktuelle Lage in München“ vom 23.06.2023 sind seit Beginn des Krieges in München ca. 69.800 Menschen (Stand: 21.06.2023) angekommen. Auch jetzt kommen durchschnittlich noch wöchentlich ca. 21 Personen an.

Für die Jahre 2023/2024 erwartet das Sozialreferat einen weiteren deutlichen und spürbaren Fallzahlenanstieg auf bis zu 25.000 Fälle im SGB XII. Das entspricht einem Anstieg von etwa 3.000 Fällen im Vergleich zu Mai 2023.

Im Einzelnen geht das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung davon aus, dass sich dieser Anstieg wie folgt zusammensetzen wird:

- etwa 1.000 geflüchtete Bedarfsgemeinschaften,
- etwa 700 Bedarfsgemeinschaften aufgrund der regulären, kontinuierlichen Fallzahlsteigerung,
- bis zu 650 Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der höheren Regelsätze künftig Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben und
- bis zu 650 Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der langen Bearbeitungszeiten beim Wohngeld vorübergehend Leistungen nach dem SGB XII beantragen.

Der Umfang der steigenden Fallzahlen und damit verbundenen Aufgabenmehrung infolge des Angriffskrieges gegen die Ukraine kann mit den bestehenden Stellen im Bereich Sachbearbeitung SGB XII nicht in erforderlichem Maße erfüllt werden. Um die zu erwartenden Fallzahlsteigerungen und anfallenden Aufgaben zu bewältigen, ist zumindest die Aufstockung um 10 VZÄ Sachbearbeitung SGB XII aufgrund der Auswirkungen des Angriffskriegs auf die Ukraine zwingend erforderlich.

## **2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Der Umfang der gestiegenen Fallzahlen, Mehrarbeit und komplexen Anforderungen kann mit den bestehenden Stellen nicht geleistet werden. Eine dauerhafte Umverlagerung oder wegfallende Priorisierung der Tätigkeiten des Tagesgeschäfts ist nicht möglich, weil durch die Aufgaben die adäquate Versorgung und Abmilderung von Notlagen von Hilfesuchenden sichergestellt wird.

Sollte kein Personal in dem geforderten Umfang zur Verfügung stehen, besteht die akute Gefahr von Unterversorgung bzw. nicht mehr ausführbaren gesetzlichen und freiwilligen Leistungen. Weiterhin besteht die Gefahr von krankheitsbedingten Personalausfällen und Personalweggängen wegen unzumutbarer Belastungen im Aufgabenbereich.

Die zahlenmäßige Zunahme an hilfesuchenden Personen macht eine personelle Aufstockung in der SGB XII Sachbearbeitung erforderlich. Ohne eine Kapazitätsausweitung im unter Ziffer 2.1.2 benannten Umfang kann die hoheitliche Aufgabe für den Personenkreis nicht in erforderlichem Maße erfüllt werden.

Wenn das fehlende Personal nicht nach besetzt wird, sind folgende Aufgaben in der SGB XII Sachbearbeitung nicht mehr leistbar bzw. folgende Szenarien denkbar:

- Weiterbewilligungen können nur nach Aktenlage verlängert werden. Veränderte Voraussetzungen werden nicht rechtzeitig erkannt und

Überzahlungen entstehen, was zu einem Defizit für die Landeshauptstadt München führt.

- Ein Sozialdatenabgleich nach § 118 SGB XII kann nicht durchgeführt werden. Überzahlungen damit nicht rechtzeitig entdeckt werden.
- Aktenablagen können nicht durchgeführt werden. Aufgrund der vielen Akten wird der Zugriff deutlich erschwert und raubt benötigte Arbeitszeit.
- Inaktive Fälle können nicht ins Fachverfahrensarchiv verschoben werden, weil die Zeit dafür fehlt. Diese Arbeiten häufen sich an und müssen später nachgeholt werden.
- Finanzielle Einbußen für die Landeshauptstadt München, da Kostenersatz und -erstattungen, sowie vorrangige Ansprüche nicht angemeldet und durchgesetzt werden. Rückforderungen werden zurückgestellt, weil die benötigte Zeit fehlt. Diese wird vorrangig für die Bearbeitung der Sozialhilfeanträge verwendet. Dadurch entsteht jedoch für die Landeshauptstadt München ein finanzieller Schaden.
- Die bislang erfolgten Kooperationsgespräche mit Alten- und Service-Zentren, etc. können nicht mehr durchgeführt werden.
- Die Beantwortung von Beschwerden erfolgen entweder zeitlich stark verzögert oder werden in Form eines Standardschreibens beantwortet.
- Aktenprüfungen im Rahmen der 5 % Prüfung können nicht mehr durchgeführt werden.
- Sicherstellung der Leistungsansprüche der Bezieher\*innen von Leistungen nach dem SGB XII können nicht erfolgen. Verzögerungen in der laufenden Sachbearbeitung werden zum Normalfall. Dringende Entscheidungen können zu spät getroffen werden oder vorhandenes Einkommen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Folge ist, dass Leistungen in der falschen Höhe ausbezahlt werden.
- Einbußen bei der Beratungs- und Bearbeitungsqualität, sowie Fehler bei der Antragsbearbeitung aufgrund Zeitmangels würden sich häufen.
- Aufhäufen der Beschwerden von Bestandskund\*innen und aus dem AsylbLG gewechselten Bürger\*innen aufgrund verzögerter Sachbearbeitung und Anstieg von Widersprüchen und Klagen. Gerichtsverfahren könnten zusätzliche Kosten verursachen. Der soziale Frieden in der Landeshauptstadt München würde dadurch gefährdet.
- Die Sachbearbeitung im SGB XII kann nur rudimentär erfolgen. Dadurch erhöhen sich weiter die Bearbeitungsrückstände. Selbst wenn die Auswirkungen des Ukraine-Krieges nachlassen sollten, gilt es dann, die im SGB XII entstandenen Rückstände aufzuarbeiten.
- Fälle werden in andere Sozialbürgerhäuser ausgelagert, was zu Verwirrung für die Bürger\*innen und der Sachbearbeiter\*innen führen würde. Bürgerfreundlichkeit schwindet damit.
- Aufgrund der Arbeitsüberlastung kommt es vermehrt zu Krankheitsausfällen und Überlastungssymptomen beim Personal. Eine überproportionale Fluktuation setzt ein.

- Die Umsetzung der Grundlagen des SBH-Konzeptes, wie z. B. möglichst kurze Warte- und Durchlaufzeiten, alle Hilfen aus einer Hand, transparente Dienstleistungsprozesse, ganzheitliche Wahrnehmung der Lebenssituation der Bürger\*innen tritt aufgrund der Arbeitsbelastung immer mehr in den Hintergrund. Die Beratung und Unterstützung der Hilfesuchenden Bürger\*innen kann in dem erforderlichen Maße nicht mehr gewährleistet werden. Nur durch eine angemessene Zahl der zu bearbeitenden Fälle kann die gute Qualität der Sachbearbeitung garantiert, die Standardabsenkungen aufgelöst und der Personalfuktuation eingedämmt werden.

Eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen im SGB XII ist nur mit ausreichendem Personal zu bewerkstelligen.

Die Nachbesetzung von freien Stellen mit qualifiziertem Personal ist ein sehr großes Problem. Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Landeshauptstadt München müssen die Rahmenbedingungen für ein „normales“ Arbeiten geschaffen werden, damit nicht noch mehr Mitarbeiter\*innen das Sozialreferat verlassen. Ein Raubbau an der Gesundheit der Beschäftigten kann nicht toleriert werden.

### **2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Der unter Ziffer 2.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 10 VZÄ im Bereich der Sachbearbeitung im SGB XII soll ab 01.01.2024, je nach Bedarf, dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates, an den Standorten der zwölf Sozialbürgerhäuser (SBH), eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

## **3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40311900 „Verwaltungsaufgaben der Sozialhilfe“

Durch die Personalaufstockung im Bereich der SGB XII-Sachbearbeitung (siehe Ziffer 2.1.2) entstehen für die Landeshauptstadt München die personellen Folgekosten etwa in Hinblick auf Tarifsteigerungen, Arbeitsplatzkosten, Zuschläge o. ä.

Das Sozialreferat setzt in enger Kooperation mit dem Personal- und Organisationsreferat alles daran, die derzeit freien Stellen zügig nachzubesetzen, um die korrekte und zeitnahe Leistungsgewährung im SGB XII zu gewährleisten. Bezüglich des Antrages zur Personalaufstockung ist das Sozialreferat in engem internen Austausch sowie im regen Austausch mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat.

### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	797.500,-- ab 2025	20.000,-- in 2025	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	789.500,-- ab 2025		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Arbeitsplatzkosten	8.000,-- ab 2025	20.000,-- in 2025	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	10	10	10

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.12.2022 für Beamte und 01.01.2023 für Tarifbeschäftigte; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten.

Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Die SGB XII-Sachbearbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben, für eine ordnungsgemäße Ausführung ist auch Personal im notwendigen Umfang

zwingend erforderlich, um diesem gesetzlichen Auftrag auch nachkommen zu können. Ohne einen Ausbau der geplanten Stellenaufstockung muss mit Qualitätsverlust in der Bearbeitung gerechnet werden und vor allem mit der Unterversorgung der Hilfesuchenden. Der soziale Frieden in der Landeshauptstadt München wäre dadurch stark gefährdet.

Weiterhin besteht die Gefahr von krankheitsbedingten Personalausfällen und Personalweggängen wegen unzumutbarer Belastungen im Aufgabenbereich. Siehe dazu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 2.2.

### **3.3 Finanzierung**

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt für das Jahr 2024 aus dem eigenen Referatspersonalkostenbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses (SOZ-N021) ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 1, die des Personal- und Organisationsreferates als Anlage 2 und die Stellungnahme des Kommunalreferates als Anlage 3 beigefügt.

Der Korreferentin, Frau Clara Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

### **1. Personalkosten in 2024**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 10 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

### **2. Personalkosten ab 2025**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 789.500 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden (Kostenstellenbereich: SO2040, Profitcenter: 40311900).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB A10).

### **3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2025 erforderlichen**

zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 in Höhe von 8.000 Euro dauerhaft sowie in Höhe von 20.000 Euro einmalig anzumelden. (Unterabschnitt: 4001, Kostenstellenbereich: SO2040).

### **4. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 „Haushaltsplan 2024, Eckdatenbeschluss“ (Anlage 3, SOZ-N021) mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2023 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.**

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.

### **5. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 01.01.2024 zehn Stellen geschaffen.**

### **6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

### **7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.**

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An das Kommunalreferat  
An das IT-Referat  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Migrationsbeirat  
z. K.

Am